Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Samtgemeindewahl
am 12.September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. **Zahl der Abgeordneten**

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	32	37

II. **Zahl und Abgrenzung der Wahlvorschläge**
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich

III. **Unterschriften für Wahlvorschläge**
Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die **Samtgemeindewahl** muss außerdem von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).
Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft Eschershausen-Stadtoldendorf (UWG)

IV. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 - 18.00 Uhr** - bei der **Samtgemeindewahlleitung, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf**, einzureichen.

V. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**
Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. **Wahlanzeige**
Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Stadtoldendorf, den 29.03.2021

(Henke)
Samtgemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	29.03.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12.September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. Zahl der Abgeordneten

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde Arholzen	7	12

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlvorschläge

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).
Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Wählergemeinschaft Arholzen (WGA)

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 - 18.00 Uhr** - bei der **Gemeindewahlleitung Arholzen, c/o Samtgemeindewahlleiter, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf,** einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Arholzen, den 29.03.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	29.03.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12.September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. **Zahl der Abgeordneten**

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde Deensen	11	16

II. **Zahl und Abgrenzung der Wahlvorschläge**
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich

III. **Unterschriften für Wahlvorschläge**
Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).
Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

IV. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 - 18.00 Uhr** - bei der **Gemeindewahlleitung Deensen, c/o Samtgemeindewahlleiter, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf,** einzureichen.

V. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**
Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. **Wahlanzeige**
Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Deensen, den 29.03.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	29.03.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12.September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. **Zahl der Abgeordneten**

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde Dielmissen	9	14

II. **Zahl und Abgrenzung der Wahlvorschläge**
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich

III. **Unterschriften für Wahlvorschläge**
Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens **10** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).
Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft Dielmissen (UWG)

IV. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 - 18.00 Uhr** - bei der **Gemeindewahlleitung Dielmissen, c/o Samtgemeindewahlleiter, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf,** einzureichen.

V. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**
Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. **Wahlanzeige**
Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Dielmissen, den 29.03.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	29.03.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12.September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. **Zahl der Abgeordneten**

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde Eimen	9	14

II. **Zahl und Abgrenzung der Wahlvorschläge**
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich

III. **Unterschriften für Wahlvorschläge**
Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).
Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft Eimen (UWG)

IV. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 - 18.00 Uhr** - bei der **Gemeindewahlleitung Eimen, c/o Samtgemeindewahlleiter, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf**, einzureichen.

V. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**
Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. **Wahlanzeige**
Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Eimen, den 29.03.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	29.03.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12.September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. **Zahl der Abgeordneten**

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Stadt Eschershausen	15	20

II. **Zahl und Abgrenzung der Wahlvorschläge**
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich

III. **Unterschriften für Wahlvorschläge**
Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).
Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft Eschershausen (UWG)

IV. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 - 18.00 Uhr** - bei der **Gemeindewahlleitung Eschershausen, c/o Samtgemeindewahlleiter, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf,** einzureichen.

V. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**
Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. **Wahlanzeige**
Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Eschershausen, den 29.03.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	29.03.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12.September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. **Zahl der Abgeordneten**

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde Heinade	9	14

II. **Zahl und Abgrenzung der Wahlvorschläge**
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich

III. **Unterschriften für Wahlvorschläge**
Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens **10** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).
Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Wählergemeinschaft Heinade-Merxhausen-Hellental (WGHMH)
Einzelwahlvorschlag Klemmer

IV. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 - 18.00 Uhr** - bei der **Gemeindewahlleitung Heinade, c/o Samtgemeindewahlleiter, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf,** einzureichen.

V. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**
Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. **Wahlanzeige**
Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Heinade, den 29.03.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	29.03.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12.September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. **Zahl der Abgeordneten**

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde Holzen	9	14

II. **Zahl und Abgrenzung der Wahlvorschläge**
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich

III. **Unterschriften für Wahlvorschläge**
Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).
Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Wählergemeinschaft Holzen (WGH)

IV. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 - 18.00 Uhr** - bei der **Gemeindewahlleitung Holzen, c/o Samtgemeindewahlleiter, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf,** einzureichen.

V. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**
Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. **Wahlanzeige**
Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Holzen, den 29.03.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	29.03.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12.September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. **Zahl der Abgeordneten**

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde Lüerdissen	7	12

II. **Zahl und Abgrenzung der Wahlvorschläge**
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich

III. **Unterschriften für Wahlvorschläge**
Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens **10** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).
Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

IV. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 - 18.00 Uhr** - bei der **Gemeindewahlleitung Lüerdissen, c/o Samtgemeindewahlleiter, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf,** einzureichen.

V. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**
Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. **Wahlanzeige**
Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Lüerdissen, den 29.03.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	29.03.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12.September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. **Zahl der Abgeordneten**

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Stadt Stadtoldendorf	17	22

II. **Zahl und Abgrenzung der Wahlvorschläge**
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich

III. **Unterschriften für Wahlvorschläge**
Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).
Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergemeinschaft Stadtoldendorf (UWG)

IV. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 - 18.00 Uhr** - bei der **Gemeindewahlleitung Stadtoldendorf, c/o Samtgemeindewahlleiter, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf,** einzureichen.

V. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**
Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. **Wahlanzeige**
Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Stadtoldendorf, den 29.03.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	29.03.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Gemeindewahl
am 12.September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

I. **Zahl der Abgeordneten**

	Ratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde Wangelnstedt	9	14

II. **Zahl und Abgrenzung der Wahlvorschläge**
Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich

III. **Unterschriften für Wahlvorschläge**
Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag für die **Gemeindewahl** muss außerdem von mindestens **10** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).
Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Unabhängige Wählergruppe Wangelnstedt (UWW)
Wählergemeinschaft Wangelnstedt (WGW)

IV. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021 - 18.00 Uhr** - bei der **Gemeindewahlleitung Wangelnstedt, c/o Samtgemeindewahlleiter, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf,** einzureichen.

V. **Inhalt und Form der Wahlvorschläge**
Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. **Wahlanzeige**
Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Wangelnstedt, den 29.03.2021

(Henke)
Gemeindewahlleiter

Beginn des Aushangs:	29.03.2021
Ende des Aushangs:	27.07.2021